





Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen
Gotha und Altenburg

Erneuertes und geschärfftes

MMMM

wegen

Nussuch- und Entdeckung,
auch Bestrafung

des

**Diebs- und Räuber-
Gesindels.**

Ergangen de dato Friedenstern den 4ten
Februar. 1754.



Gotha, gedruckt mit Keyserlichen Schriften.

Handbuch der Kunst der Buchdruckerei
aus dem
Handbuche des Buchdruckers



Handbuch der Kunst der
Buchdruckerei

von
J. G. Schönbauer
Sieders- und Buchdruckers
Handbuch

aus dem Handbuche des Buchdruckers
1774



Das Buch ist im Besitz der Universitäts- und Landesbibliothek Sachsen-Anhalt



Son Gottes Gnaden Wir
Friederich, Herzog zu Sach-
sen, Jülich, Cleve und Berg, auch Engern
und Westphalen, Land-Grav in Thüringen, Marggraf zu
Meissen, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der
Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein
und Tonna, ic. ic.

Sügen hiermit allen und jeden Unseres Fürsten-
thums Gotha Prälaten, Grafen, Herren, denen von der
Ritterschafft, Beamten, Bürgermeistern und Rätthen in
denen Städten, Schultheissen und Gemeinden, auch sämtlichen
Untertbanen zu wissen, was maßen vielfältig zu vernehmen ge-
wesen, daß zeithero in denen benachbarten Landen, wie in einem
grossen Theil des Römischen Reichs, die Raubereyen und Dieb-
stähle ungemein überhand genommen, so daß an verschiedenen Dr-
ten und Gegenden von zusammen rottirten Diebs- und Räuber-
Gesindel auf die frecheste Art gewaltsame Einbrüche ausgeübet,
und so gar auf öffentlichen Strassen die allgemeine Sicherheit ge-
stört worden. Ob Wir nun zwar, aus Landes- Väterlicher
Vorsorge vor die Wohlfarth Unserer Lande, bereits solche Ver-
anstaltungen haben treffen lassen, wodurch, mittelst Abhalt- oder
Vertreibung des liederlichen Diebs- und Streicher- Gesindels von
hiesigen Gränzen, Unsern Untertbanen unter göttlichen Beystand
hoffentlich Ruhe und Sicherheit verschaffet werden wird, so will
doch, zu desto zuverlässigerer Erreichung dieses gemeinnützigen
Endzwecks, nöthig seyn, daß von allen und jeden Unter- Obrig-
keiten und Untertbanen dasjenige auf das sorgfältigste beobachtet
werde, was in verschiedenen, wegen Aufsuch- und Befrafung
solchen ruchlosen Volcks, ergangenen Verordnungen und Mandat-
ten, besonders in denen vom 15den October anno 1713. den 6ten
und 16den December anno 1719. den 5ten November anno 1736.
den 25ten September anno 1737. den 24ten August anno 1740.
und 28ten December anno 1748. versehen und anbefohlen worden
ist.

ist. Gleichwie Wir nun, obige heilsame Verfügungen hierdurch zu erneuern und deren genauere Beobachtung auf das nachdrücklichste einzuschärfen, der Nothdurfft erachten; Als haben Wir, damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, deren Inhalt hierdurch zu wiederholen und zu erläutern Uns be-
wogen gesehen. Sehen, ordnen, und wollen demnach,

§. I.

Daß in Zukunft, und zwar binnen 14. Tagen, von Zeit der publication dieses Patents, alle reisende Fußgänger und ein-
keln reutende Leute, wenn letztere nicht würckliche Officiers, oder
andere distinguirte Personen sind, sich mit Pässen versehen, die
Gast-Schenk- und andere Wirthe aber, wenn solche Personen
bey ihnen einkehren wollen, denenselben sofort die Pässe abfor-
dern, letztere dem Befinden nach mit Zuziehung eines Mitgliedes
vom Stadt-Rath oder des Schultheißens und Schulmeisteres ge-
nau examiniren, und da sie deren keine aufzuweisen hätten, oder
bey denen producirten sich einiger Verdacht ereignete, selbige ehe
nicht beherbergen, bis es der ordentlichen Gerichts-Obrigkeit, oder
wenigstens denen Schultheissen gemeldet, und die Erlaubniß er-
halten worden. Gleichwie auch durch die Verordnung vom 16den
December 1719. denen Wirthen und Gastgebern die Beherbergung
verdächtiger Personen bey **fünfzig Thalern** bereits untersaget
worden ist, so lassen wir es in Ansehung dieser Strafe füröhin
dabey bewenden, doch mit dem Zusatz, daß selbige bey unvermö-
genden in hartes Gefängniß bey Wasser und Brodt, oder, dem
Befinden nach, Zuchthaus-Strafe verwandelt werden solle. Wenn
aber an denen Pässen dergleichen Reisender etwas verdächtiges
nicht wahrzunehmen wäre, so darf ihnen dennoch in einer Schen-
cke und Wirthshaus auf dem Lande, es wäre denn, daß sie mit
Krankheit überfallen würden, der Aufenthalt über einen Tag
nicht gestattet werden. Würden hingegen fremde und verdächtige
Leute in denen Städten sich verweilen wollen, so haben zuför-
derst die Gastwirthe auf deren Gewerbe und Handlungen genau
acht zu geben und, bey sich äussernden geringsten Verdacht, der
ordentlichen Obrigkeit davon Anzeige zu thun, damit das erfor-
derliche ohne den geringsten Verzug verfüget werden könne. Weil
auch

auch zu befürchten, daß solches lieberliche Gesindel sich unter denen wandernden Handwerks-Purschen mit einschleichen mögte, so sollen die Handwerks-Herbergen füröhin nicht in denen Vorstädten, es wäre denn, daß sie in die ordentliche Gasthöfe daselbst verlegt wären, geduldet, hiernächst in denen Städten so wohl, als auf denen Dörfern, die Kundschaften und Pässe auf das schärfste, der Vorschrift gemäs, untersüchet, überhaupt auch die Handwerks-Pursche, wenn sie keine Arbeit finden, sogleich weiter zu gehen, angewiesen werden.

§. 2.

Nachdem die in denen vorigen Mandatis enthaltene poenal-Berordnungen wegen derer Logir-Zeddel an vielen Orten von denen Schenk- und Gastwirthen gar nicht beobachtet, auch disfalls von denen Unter-Obrigkeiten unverantwortlicher weise coniviret worden ist; Als wird hiermit nochmalen ernstlich anbefohlen, daß alle Abend 9. Uhr ein richtiger Logir-Zeddel von jeden Gast- oder Schenk-wirth, in denen Städten dem regierenden Bürgermeister, auf denen Dörfern aber denen Schultheissen oder Heimbürgern, zugeschicket und von diesen wöchentlich denen Beamten oder Gerichten überliefert, oder, wenn niemand über Nacht beherberget worden, solches mündlich angezeigt werden soll. Würde aber bey der von denen postirten Dragonern so wohl, als denen Nacht-Wächtern, alle Abend nach 10. Uhren vorzunehmenden Visitation derer Schencken und Wirthshäuser sich befinden, daß der Wirth jemand verschwiegen und in denen Logir-Zeddeln nicht angezeigt hätte, so soll derselbe mit der auf 5. Rthlr. gesetzten Strafe ohnmachbleiblich belegen, der Unterrichter aber, der deßfalls einer Vernachlässigung oder Connivenz überführet werden kan, 10. Rthlr. zu erlegen angehalten werden. Wir befehlen auch hierdurch denen verordneten Land-Policey-Inspectoribus, daß sie, ob diesem genau nachgelebet werde, alenthalben Erkundigung einziehen und bey verspürender Saumseligkeit davon ungesäumte Anzeige thun sollen.

§. 3.

Gleichwie die bereits vorhin bey nahmhaffter Strafe verbottene Kneip- und Winkel-Herbergen füröhin schlechterdinges ein-
B gestel.

gestellet, nicht weniger denen privat - Personen, bey 10. Rthlr. Strafe, untersaget seyn soll, ohne vorgängige Anzeige und erhaltene Erlaubniß so gar von ihren nahen Anverwandten niemand über Nacht zu beherbergen, und es folglich bey denen ehemahligen Verordnungen hierunter sein ungeändertes Bewenden behält, so ist hiernächst vorgekommen, daß die Schenk- und Wirthshäuser jezeweilen eigenthümlich, oder auch Pachtweise an solche Wirthe verlassen worden, welche entweder mit dem lieberlichen Gesindel vorher in Bekantschaft gestanden, oder aber, Armuthshalber, sich durch Aufnehm- und Verhehlung solchen bösen Volcks aufzuhelfen gesucht haben. Damit nun denen daraus entstehenden üblen Folgen vorgebauet werde, so wollen Wir, daß für ohin kein Schenk- oder Wirthshaus jemanden, weder Pachtweise, noch eigenthümlich, überlassen werde, woferne nicht die Obrigkeit des Orts vorher von dem Vermögen und allen andern Umständen dessen, der sich als Wirth angegeben, hinlängliche Erkundigung eingezogen und die Erlaubniß darzu ausdrücklich ertheilet haben wird. Nachdem auch überhaupt die intendirte Ausrottung derer sich einfindenden Jauner - Diebs- und Streicher-Banden unmöglich erhalten werden kan, woferne nicht obgedachter ernstlichen Verordnung, wegen derer Winkel-Herbergen, genau nachgelebet wird, so haben alle Unter-Obrigkeiten und Schultheissen, bey der schweresten Verantwortung, Entsetzung ihres Amts, und noch härterer Strafe, denen Wirthen hierunter im mindesten nicht nachzusehen, sondern erstere bey Unserer Regierung davon die ungesäumte Anzeige zu thun, und zugleich die nöthige Veranstellungen vorzukehren. Es sollen auch auf den Fall, wenn bey Streifungen, oder sonst, Streicher und Spißbuben ertappet werden sollten, nicht nur die begende Wirthe, sondern auch die dabey connivirenden Schultheissen desselben Orts, mitgenommen und bis zur Erstattung aller Inquisitions-Kosten gefänglich beygehalten, auch, wo die ganze Gemeinde oder einige derselben solche Hausung gewußt hätten, diese zu Übertragung derer Untersuchungs-Kosten angestrenget werden. Damit man aber hierunter um so zuverlässigere Nachricht einziehen möge, so soll, so oft wider Diebe und Räuber mit der Untersuchung verfahren wird, letztere auch dahin mit gerichtet werden, wo und bey wem

wem sie von Zeit zu Zeit geherberget und aufgenommen worden, worauf denn, da es nöthig, weiters nachgeforschet, und gegen die durch solche Ausfagen gravirte Wirthe auf das allerschärfste verfahren, oder wenn es auswärtige wären, solches bey ihrer Obrigkeit zur gebührenden Ahndung denunciiret werden soll.

§. 4.

Da aber das liederliche Streicher-Gesindel, dem allen ohngeachtet, sich einschleichen und in denen hiesigen Landen seinen Aufenthalt suchen sollte, so haben alle Obrigkeiten, in denen Städten und auf dem Lande, die Gasthöfe, Schencken und Wirthshäuser fleißig und wenigstens wöchentlich einmahl zu verschiedener Zeit, die abgelegenen Schencken aber noch öfters, und zwar unvermuthet, bald am Tage, bald zur Nacht, zu visitiren, auch dergleichen visitationes, besonders wenn sich einiger Verdacht ereignet, auf denen Dörfern in abgelegenen, sonderlich denen Hirten-Häusern, Mühlen, Schäfereyen, nicht weniger in denen Wäldern, und zwar so viel Unsere Beamten betrifft, mit Zuziehung Unserer Jagd- und Forst-Bedienten, die hierzu bereits befehliget sind, vorzunehmen, und wenn wider die angetroffene fremde Personen einiger Verdacht sich ereignet, oder unter ihnen solche Leute befunden werden, welche, wovon sie sich ehrlieh ernähren, nicht anzugeben wissen, und beyzubringen vermögen, selbige alsofort zu arretiren und wider sie mit der Untersuchung gebührend zu verfahren. Daserne aber eine Gerichts-Obrigkeit, oder Beamter, sich in dieser Veranstaltung auf einigerley Weise nachlässig erweisen und seine Schuldigkeit, wie zeither öfters vorkommen, nicht wahrnehmen würde, die, oder derjenige, soll mit 50. bis 100 Rthlr. oder, dem Befinden nach, gar mit Entsetzung seines Amtes bestrafet werden. In gleichmäßiger Absicht haben Wir auch Unserer Miliz, und sonderlich dem auf Postirung stehenden regulirten Dragoner-Regiment, die gemessensten Ordres ertheilet, daß nicht allein denen Gerichts-Obrigkeiten und Beamten bey diesen Visitationen und andern zu treffenden Veranstaltungen auf Verlangen die begehrte Assistenz zu Auffuchung und Verfolgung derer Diebe und Räuber unweigerlich und ohne Anfrage geleistet, sondern auch, zumahlen bey dermahliger Unsicherheit,

heit, öfters Detachements ausgeschicket, die Hölzer, so viel es thunlich, mit Beytritt derer Jäger durchsuchet, überhaupt aber, mittelst Visirung derer Schencken, abgelegenen Häuser und Aneipen, gefänglicher Einziehung aller verdächtigen Personen und deren Auslieferung an die Gerichts-Obrigkeit, demjenigen auf das genaueste nachgegangen werde, was in denen ehemaligen Postirungs-Reglements bereits umständlich vorgeschrieben worden ist. Gleichwie aber alle und jede Gerichts-Obrigkeiten zu fleißiger Communication mit dem Commandanten Unsers auf Postirung stehenden Dragoner-Regiments ohnehin bereits gemeissenst angewiesen worden sind, also werden sie, falls von einem oder dem andern derer Dragoner der Postirungs-Dienst nicht gehörig beobachtet und hier und da etwas zu Schulden gebracht werden sollte, davon bey nur erwehnten Regiments-Commandanten, oder, wenn die remediar nicht erfolget, bey Unserer Regierung die Anzeige zu thun, hierdurch befehliget, worauf Wir denn die nöthigen Verfügungen unmittelbar zu erlassen, nicht Anstand nehmen werden. Da Wir auch höchst mißfällig wahrgenommen haben, was maßen an verschiedenen Orten die denen postirten, der Vorschrift gemäß, zu ertheilende Attestata nicht pflichtmäßig eingerichtet, sondern von mehrern Gemeinden denen postirten, mittelst Verschweigung derer vorgegangenen Excesse, und gegen die Wahrheit, die besten Zeugnisse beygelegt worden seyn mögen; Also ordnen und befehlen Wir hiermit nebst Wiederhohlung des unterm 24ten August anno 1740. emanirten Erläuterungs-Patents, daß diejenigen Schultheissen, oder Heimbürgen, welche in ihren special-Attestatis, ihrer Pflicht zuwider, etwas verschwiegen, mit 14. tägigen Gefängniß, die Unter-Obrigkeiten aber, welchen dergleichen, bey denen auszustellenden General-Attestatis, zur Last gelegt werden kan, mit 20. Rthlr. Strafe belegt werden sollen. Damit auch Unserm ernstlichen Befehl um so genauer nachgelebet und gegen die Contravenienten die gebührende Ahndung vorgefehret werden könne, so sollen die Land-Policey-Inspectores hierunter bey denen Gemeinden und sonst sorgfältig Erkundigung einziehen, und des Befunds halber von Zeit zu Zeit ihren Bericht erstatten.

§. 5.

Da Wir, wegen der Sicherheit Unserer Residenz und des in denen Thoren veranstalteten scharfen Examinis, Unserer regulirten Miliz die nöthigen Befehle bereits haben zugehen lassen, so will in Ansehung der kleineren mit Garnisonen nicht versehenen Städte auch erforderlich seyn, daß bey sich äussernder grosser Unsicherheit, wenigstens so lange, bis die Gefahr vorüber, von denen Bürgern des Tages über die Thor-Wachten beständig gehalten, jeder eingehende Fremde fleißig beobachtet und seines Thuns halber genau befraget, des Abends hingegen die Thore geschlossen und zu gewissen Stunden in der Nacht Bürger-Patrouillen zu Visirung aller verdächtigen Orte angeordnet werden. So viel aber die unverschlossene Orte und Dörfer anlanget, so wird bey überhand nehmender Unsicherheit die Anlegung derer Tage-Wachen auf einige Zeit ebenfalls zu veranstalten nöthig seyn. Die Nacht-Wachen hingegen, welche ohnehin zu allen Zeiten und auf allen Dörfern erforderlich, und die, wo sie nicht bereits eingeführet, künftigt aller Orten angeleget werden sollen, müssen auf obgedachten Fall verdoppelt und in der Masse veranstaltet werden, daß die Wächter mit tüchtiger Wehre versehen, dabey auch, wenigstens in zweyen Häusern eines jeden Dorfs, die ganze Nacht hindurch brennende Lichter und zwar, zu Verhütung Feuers-Gefahr, in Laternen, erhalten werden mögen.

§. 6.

Würde aber, aller dieser zu Entdeck- und Abhaltung derer Diebe und Räuber gemachten Vorkehrungen ohngeachtet, sich dennoch dergleichen böses Gesindel zusammen finden und in hiesigen Landen blicken lassen, so soll ein jeder Unserer Untertanen, der von dem Aufenthalt solcher Streicher und Jauner Kotten etwas sicheres in Erfahrung bringet, bey schwerer Ahndung und nach Befinden Zuchthaus-Strafe unverzüglich, es sey bey Tag oder Nacht, der nächsten Gerichts-Obrigkeit oder Beamten in geheim, mittelst Erzählung aller ihm bekannten Umstände, davon die Anzeige thun. Wenn nun, daß eine solche Räuber-Bande zahlreich und mit Schieß-Gewehr versehen sey, in Erfahrung gebracht werden sollte, folglich eine starcke Gegenwehr zu besorgen wäre,

Ⓒ

wäre, so wollen Wir, daß auf diesen Fall ohne allen Verzug, mittelst Absendung eines eigenen Botens zu Fuß oder zu Pferd, an Unsere nachgesetzte Regierung anher schleuniger Bericht erstattet werde, da Wir sodann zu Aufsuchung solchen bösen Gesindels, Visitation aller verdächtigen Orte, Begehung derer Haupt-Neben-Strassen und Fuß-Steige, ingleichen Durchstreichung der Wälder und Gebüsche starke Detachements von Unserer regulirten Miliz, doch in aller Stille, und ohne daß ausser dem das Commando führenden Officier jemanden im voraus davon etwas kund werde, beordern und dieselben mit denen zu Aufsehung solchen schädlichen Gesindels nöthigen Verhaltungs-Befehlen zu versehen, nicht ermangeln werden. Daferne hingegen solcher Jauner und liederlichen Boles keine so beträchtliche Anzahl beisammen, oder aber zu besorgen wäre, daß diese böse Rotte vor Abrückung des von Unsern hier garnisonirenden Regimentern abzuschickenden Detachements die Flucht ergreifen und sich in andere Lande ziehen mögte, so haben die Unter-Obbrigkeiten davon auf diesen Fall dem nächsten auf der Postierung liegenden Dragoner unverzügliche Nachricht zugeben, worauf, in Gefolg derer von Uns ertheilten besondern Ordres, sowohl wegen Zusammenziehung mehrerer Dragoner, als deren Verstärkung mit einiger Mannschafft Unserer Land-Infanterie-Regiments, in wenigen Stunden das erforderliche veranstaltet werden wird. Es sollen auch sämtlichen zu oftgedachten Endzweck auszuschiekenden Commandos einige Hindernisse nicht in den Weg geleet und vielmehr denenselben von Seiten derer Aemter und Gerichte, wie nicht weniger der Jägeren, der erforderliche Vorshub geleistet, auch auf Begehren die Amts-Stadt- und Land-Knechte oder Gerichts-Diener mitgegeben werden. Und damit dergleichen Räuber-Banden desto zuverlässiger entdeckt werden mögen, so wollen Wir demjenigen, der einen im Land sich aufhaltenden Strassen-Räuber und berüchtigten zu einer Bande gehörigen Haupt-Dieb, oder dergleichen ganze Rotte, mit Entdeckung solcher Umstände, welche genugsame Anleitung geben, solches böse Gesindel ihrer Missethat zu überführen, anzeigen wird, eine ohnfesbare Belohnung von 30. Rthlr. angezeihen lassen, wie denn auch ein Mit-Schuldiger, wenn er seine

seine Diebs- und Räuber-Gesellen, ehe er zur Haft gebracht worden, freywillig entdeckt, sich dessen ebenmäßig zu erfreuen haben und hierüber wegen seiner Mißthaten, wenn auf solche in denen göttlichen Gesetzen keine Todes-Strafe gesetzt, völlige Begnadigung erlangen soll. Es soll auch Unsern Unterthanen, oder denen ausgeschickten Commandos, welche in Aufsuchung des liederlichen Streicher-Gesindels besondern Fleiß anwenden werden, ein von Uns dem Befinden nach zu bestimmender besonderer Recompens bewilliget werden.

S. 7.

Wenn Diebereyen oder gewaltsame Einbrüche versucht und gar ausgeübet, oder die hin und wieder gehende Posten, Entschenden, und andere Reisende angegriffen werden sollten, so soll ersteres von demjenigen, wo der Diebstahl unternommen worden, letzteres aber von denen Passagiers und Postillons in denen Gerichten und Orten, wo sie zu erst zukommen, denunciiret werden, worauf denn unverzüglich, mit Zuziehung der in der Nähe befindlichen Dragoner, ingleichen einiger mit scharfen Patronen versehenen Mannschaft von der Land-Miliz, worzu bedürffenden Falls einige von Unsern berittenen Land- Dragoner-Regiment gezogen werden können, nachgesetzt und, damit die benachbarten Dörfer und Dörfer alsobald zusammen kommen und hilfreiche Hand bieten können, mit dem Glocken-Schlag und Stürmen ein Zeichen gegeben, nicht weniger in Unsere nächst angelegene Aemter, oder andere Gerichte, da nöthig, zu schleuniger Aufbietung der Amts-Folge und anderer Veranstaltung, unverzügliche Nachricht durch abzufertigende Boten zu Fuß oder Pferd, ertheilet, diesen auch, so viel es die Zeit leidet, eine Beschreibung derer Diebe Kleidung, Statur, Anzahl, und anderer zur Entdeckung dienenden Umstände, mitgegeben, sothane Beschreibung aber von der Gemeinde, der sie zu erst zugekommen, weiter geschicket werden soll. Gestalten denn alle und jede Gerichts-Herren und Obrigkeiten einander allen möglichen Beystand leisten und die Verfolgung der Diebe und Räuber in ihre Gerichte, ohne daß es ihnen an ihrer Jurisdiction, oder sonst, zum Nachtheil gereiche, erlauben, nicht minder die auf der Flucht ertappte, nach Beschaffenheit

fenheit derer Umstände, entweder anhero einliefern, oder aber also-
bald nach beschenehen Anmelden in loco apprehensionis an den-
jenigen, dem allda die Ober-Gerichte zustehen, gegen Bezahlung
derer außs leidlichste anzusehenden Sitz- und Akungs-Kosten un-
weigerlich verabsolgen, die Aemter und Gerichte auch, auf welche
man mit dem Delinquenten zukommt, solche, ohne eine sogenann-
te Lösung zu fordern, durchführen lassen sollen.

§. 8.

Es sind zwar die außgeschickten Detachements Unserer re-
gulirten, oder auch Land-Regimenter, dahin beordert worden, daß
sie bey Verfolgung derer Räuber-Banden und Diebes-Rotten
die darzu gehörige Personen lebendig einzuliefern und deren hab-
haft zu werden, sich bemühen sollen. Daferne jedoch solches lieder-
liche Gesindel sich zur Wehre stellen und aller Warnung unge-
achtet mit Gewalt widersehen, oder aber die Flucht ergreifen woll-
te, so soll, wenn sie anders nicht zu erlangen, daß scharf geladene
Gewehr gebrauchet, und derjenige, so auf selbige gefeuert und sie
verwundet, oder gar darnieder geschossen und geschlagen, mit aller
Inquisition und Strafe verschonet werden. Es wird ferner zu
Behaltung gemeiner Sicherheit hierdurch geordnet, daß Unse-
re Unterthanen, sonderlich die auf denen Dörfern, wohl auf ihrer
Huth seyn mögen. Würde nun ein Einwohner auf dem Lande
bey später Nacht in seiner verwahrten Hof-Naite oder in um-
zäunten nahe an den Häusern liegenden Gärten jemanden wahr-
nehmen, welcher auf zu dreyen mahlen beschenehes Zuruffen:
Wer er sey, oder was er allda zu verrichten habe?
so fort keine richtige Antwort erstattet, so mag auf selbigen Feu-
er gegeben werden, und soll, wenn auch gleich von dem Schuß
eine Verwundung, oder gar der Tod erfolgte, derjenige, der
denselben gethan, ehe nicht zur Verantwortung gezogen werden,
als woferne er nicht vermöchte eydlich zu erhärten, daß die ge-
troffene Person weder von ihm gekannt worden, noch auch auf
dreymahliges Zurufen richtige Antwort gegeben habe. Auf die
mit Gewehr oder mörderlichen Instrumentis sich einfindende,
oder einen gewaltsamen Einbruch und Anfall attentirende Diebes-
Banden

Banden aber soll mit scharf geladenen Gewehr Feuer zu geben,
Unsern Unterthanen ebenfalls verstattet seyn.

§. 9.

Gleichwie die Untersuchungen und Inquisitions-Processse gegen das einzuziehende Diebs-Gesinde de jure von derjenigen Obrigkeit vollführet werden sollen, welche in dem foro deprehensionis die Ober-Gerichte hat; Also wollen Wir, daß es auch furohin hierbey sein ungeändertes Bewenden behalte. Da aber, wenn ganze grosse Räuber-Banden eingefangen, oder von solchen zusammen rotirten räuberischen Gesindel viele auf einmal ertapet werden sollten, leicht zu ermessen ist, daß es eines theils an vielen Orten zu sicherer Unterbringung und Bewahrung aller Delinquenten an erforderlichen Gefängnissen ermangeln, und folglich dieselbe zur Flucht Gelegenheit bekommen, andern theils aber Unsere Unterthanen auf dem Lande wegen der von derer Inquiliten Diebs-Cameraden auszuübenden Rache sich allerhand Sorge machen würden, so haben Wir, dazumahlen, wenn alle Complices sich in einem Ort besammeln finden, der Inquisitions-Process sehr verkürzet werden kan, aus Landes-väterlicher Vorsorge und zu Beförderung des allgemeinen Besten die Entschliessung gefasset, daß auf solchen Fall dergleichen die allgemeine Sicherheit störende Missethäter in hiesiges Amt zu formirung des Inquisitions-Processes eingeliefert, doch aber darunter denen mit Ober-Gerichten beliebigen Vasallen an ihren Recht im mindesten nicht präjudiciret werden solle. Es haben also die auszuschickende Detachements Unserer Miliz so wohl, als sämtliche Unter-Obrigkeiten, wegen Einlieferung derer Inquiliten sich nach dieser Vorschrift genau zu achten.

§. 10.

Ob Wir es zwar in Ansehung derer gemeinen Diebstahle bey denen in der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung Kayser Carls des Fünften und in den gemeinen Rechten verordneten auch sonst gewöhnlichen Strafen lediglich bewenden lassen, so will jedoch nöthig seyn, daß bey denen gewaltsamen Einbrüchen und Raubereyen obgedachte Strafen mehr geschärfet werden, indem dadurch

D

nicht

nicht nur der öffentliche Land- und Haus-Friede gebrochen, sondern auch viele ihres Vermögens beraubet und andere, um solches anzugeben, öfters bis auf den Tod gepeinigt werden, auch dergleichen verruchtes Diebes-Gesindel, wenn es anderer Gestalt zu seinen bösen Endzweck nicht gelangen kan, Mordthaten zu verüben, keinen Scheu trägt. Dahero sollen diejenige, welche bey dergleichen That und Nothe angetroffen, oder auch erst einige Zeit hernach durch Steck-Briefe oder sonst ausgeforschet und erlangt werden, ohne Unterschied, ob sie solche Raubereyen selbst verübet, oder nur auf der Wache gestanden, ingleichen ob sie etwas von dem Raube genossen oder nicht, an dem Leben, nach Beschaffenheit derer vorkommenden Umstände, durch den Strang oder das Rad gestraffet, auch selbiges Urtheil keinesweges gemildert werden, wenn schon die gestohlene und geraubte Sachen bey dem Verbrecher annoch angetroffen werden und von dem bestohlenen die remission des Diebstahls, oder sonst der Ersas dessen, was dieblich entwendet worden, geschiehet. Damit aber solche verruchte die gemeine Ruhe störende Leute durch freches Lügen sich nicht der verdienten Strafe entziehen und das publicum davon befreyet werden möge, so wollen Wir, daß, jedoch nur allein in Ansehung derer, welche bey Verfolgung einer armirten Räuber-Bande eingezogen worden, und daß sie es mit denen Räubern offenbahr gehalten und an gewaltsamen Einbrüchen, Strassen-Raub oder Mordthaten mit Antheil genommen, genüßlich überführet werden können, die Todes-Strafe erkannt werde, wenn auch derer Verbrecher eigenes Bekänntniß nicht erfolget wäre.

§. II.

Bey der Untersuchung selbst sollen alle Weitläufigkeiten vermieden, jedoch aber die vorkommende und zur Sache dienende Umstände nebst denen anzuführenden Einwend- und Entschuldigungen auf das umständlichste und treulichste niedergeschrieben, und alles auf das genaueste beobachtet, sodann nach geendigten summarischen Verhör die Acta, und zwar aus denen Heimtern an Unsere Regierung, von denen Gräflichen Canzleyen und adelichen Gerichten aber entweder ad locum ordinarium an den Schöppenstuhl nach Jena, oder ebenfalls an Unsr Regierung eingesendet

det werden, welche beyderseits vorkommenden Umständen nach, wenn das factum klar, oder gar in confesso beruhet, daß es der Special-Inquisition nicht bedürfe, zu erkennen angewiesen worden sind. Es sollen hierauf, jedoch mittelst Zulassung einer längstens in 14 Tagen zu fertigenden Defension die instruirte Acta durch einen eigenen Boten an Unsern Schöppen-Stuhl nach Jena versendet, und das Urtheil binnen 8 Tagen vom Empfang der Acten an auf erwehnte Strafen dieser Disposition gemäß, oder, wenn dieselbe auf das begangene nicht zu appliciren, sonst nach Schärfe der Rechte und Beschaffenheit des delicti gesprochen werden; Die an Unsre Regierung durch den abgefertigten Boten unmittelbar überbrachten Urtheil aber sollen, wenn sie hierauf mittelst Berichts und cum Actis an Uns zur confirmation eingeschicket worden, ohne den geringsten Anstand vollstrecket und denen Delinquenten außs höchste mehr nicht als 4 bis 5 Tage Zeit zur Vorbereitung zum Tode gelassen werden.

§. 12.

Die Diebes-Wirthe und Heeler, welche Diebe und Räuber wissendlich beherbergen, zu deren Flucht und Entweichung Vorschub thun, die gestohlenen Sachen auf- und zu sich nehmen, mit verparthieren helfen, oder gar bey Ausübung Rauberey und Diebstahls hülfliche Hand leisten und Anschläge geben, sind, wenn sie gleich von dem Diebstahl selbst nichts genossen, sowohl als diejenigen, so den Dieben Brecheisen, Stangen, Nachschlüssel, Dietriche, und andere Diebs-Instrumenta wissendlich und vorsätzlich verfertigen, auf gleiche Art, wie die Diebe und Räuber selbst, anzusehen und zu bestrafen. Es sollen auch diejenige Personen, wieder welche ein zulänglicher Verdacht, daß sie von einer Diebs-Bande seyn möchten, füglich zu fassen, wenn bey ihnen die zu gewaltsamen Einbrüchen dienende Instrumenta, als Brech-Stangen, Dietriche und dergleichen, oder solche Sachen gefunden werden, von welchen der Eigenthums-Herr, daß sie ihm gehören und geraubet worden, endlich zu erhärten oder durch zweyer un-
verwerflichen Zeugen Aussage beyzubringen vermag, mit harter Zuchthaus-Strafe, wenigstens auf drey Jahre, belegt werden, es wäre denn, daß dergleichen Leute, wie und auf was Art sie

zu denen Sachen rechtmäßiger Weise gekommen, in continenti darthun könnten.

§. 13.

Gleichwie aber der gesuchte Endzweck dennoch niemahlen vollkommen erreicht werden wird, woferne nicht wegen Verwahrung derer ergriffenen, aber zu keiner Lebens-Strafe gravirten Ubelthäter andere Veranstaltung getroffen und die dem publico so schädliche Strafen der Landes-Verweisung abgestellt werden; Also wollen Wir letztere an dergleichen Diebs- und Jauner-Gesindel künftig nicht mehr vollziehen lassen, sondern auf die sichere Unterbringung solcher Delinquenten, mittelst einer zu treffenden andern Einrichtung, den ernstlichen Bedacht nehmen. Damit auch nicht eine beständige Pflanz-Schule von solchen unnützigen Gesindel bleibe, so wollen Wir die bey solchen Banden mit eingefangene Kinder, welche minderjährig und das 16de Jahr nicht erreicht, auch an dem Verbrechen entweder keinen Theil genommen haben, oder doch ihrer grossen Jugend wegen darüber nicht zur Strafe gezogen werden können, ihren Eltern oder Befreundten auf beständig wegnehmen und in Ueberlegung ziehen, auf was Art selbige am nützlichsten und also unterzubringen seyn mögten, daß sie zusörderst in dem Christenthum unterrichtet und so dann zu Erlernung einer Handthierung angehalten, oder auf andere Art versorget werden.

§. 14.

Da auch unter dem Nahmen der Jauner alle diejenigen mit begriffen sind, die nirgends einen gewissen Aufenthalt oder beständiges häusliches Wesen, auch keine glaubwürdige neue Pässe von ihrer Obrigkeit, und ordentliche Nahrung oder Gewerbe haben, und, womit sie sich ehrlich ernähren, nicht darthun können, so sollen dergleichen Leute, gegen die sich sonst kein Bedacht eines grössern Verbrechens ereignet, nach vorgängiger summarischen Untersuchung und deren Vernehmung, auf Ermäßigung Unserer Regierung, in das Zucht-Haus gebracht und daselbst bis auf weitere Verordnung zu harter Arbeit bey Wasser und Brod eine Zeitlang angehalten, auch sodann, wo sich darzu eine Gelegenheit finden will, in weit gelegene Länder transportiret werden.

den. Wenn aber letzteres zu bewirken ohnmöglich wäre, so sollen dergleichen Leute zwar nach abgeschwornener Urpfebe wieder entlassen, doch aber ernstlich bedeuget werden, daß, wenn sie sich zum zweytenmahl als Vagabunden in hiesigen Landen betreten ließen, gegen sie als muthwillige Freveler und Meinenyde mit lebenswieriger harter Zuchthaus- und dem Befinden nach gar mit der Todes-Strafe werde verfahren werden.

§. 15.

Es ist zeithero verschiedentlich vorgekommen, daß die Untersuchungen gegen eingefangene Diebe dadurch eine große Behinderung leiden, weil, wenn wieder einen Inquisiten von seinen Complicibus viele andere von langer Zeit her ausgeübte Diebstähle bekennet werden, es so gar schwer hält, auf die certitudinem corporis delicti allenthalben zu gelangen, indem vielmahl die Complices die Benennung der Dörfer und Land-Güter, woselbst gestohlen worden, selbst nicht anzugeben wissen. Damit nun aber der Inquisition-Proceß auf solche Weise nicht gehemmet werde, oder in Stecken gerathe, so sollen fürwih alle mit der Criminal-Jurisdiction versehene Gerichts-Obrigkeiten und Beamte wegen der in ihren Bezirken sich begebenden Einbrüche, Diebstähle und Raubereyen, jedesmahlen, und wenn solche auch nicht angezeigt worden, ex officio, legale Nachricht einziehen, die, so bestohlen worden, ausführlich vernehmen, das quantum des Diebstahls endlich erhärten und dieses nach allen Umständen in ein besonderes Buch registriren lassen. Wenn nun hiernächst ein verdächtiger Mensch an einem Orte zur Haß gelanget, und der Iudex inquirens die wieder ihn angezeigte facta vermittelst der Zeitungen oder intelligenz-Blätter bekannt machen lassen würde, so soll sodann jede Obrigkeit Unserer Lande, welcher von ein- oder dem andern facto Wissenschaft beywohnet, diese bey ohnmachleiblicher Ahndung in forma probante, ohne die requisition abzuwarten, dem judici inquirenti bald möglichst ex officio mitzutheilen, schuldig und verbunden seyn.

Wie Wir nun zu allen und jeden Unsern Vafallen, Beamten und andern Gerichts-Obrigkeiten, auch denen sämtlichen
E
Unter-

Untertanen des gnädigsten Vertrauens leben, daß sie in Zukunft alles, was zu Erreichung Unserer hierbey führenden und lediglich auf ihr eigenes Bestes gerichteten Landes-väterlichen Absicht dienet, mit ungesparten Fleiß, Eifer und Treue zu erfüllen nicht ermangeln werden; Als haben hingegen diejenigen, welche dießfalls ihre Pflicht und Schuldigkeit weiter unterlassen, Unserer höchsten Ungnade, und nicht nur derer bestimmten, sondern auch anderer empfindlichen Strafen sich unausbleiblich zu versehen.

Damit sich aber niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll gegenwärtiges Mandat nicht nur aller Orten behörig publiciret und in allen Unsern Amts- und Rath-Häusern, ingleichen vor denen Gerichts-Stuben, und in denen Schencken in Flecken und Dörfern, angeschlagen, sondern auch von denen Schultheissen, oder Heimbürgern eines jeden Orts, drey Sonntage hinter einander, und zwar nach geendigtem Gottesdienst vor der ganzen Gemeinde abgelesen, und solches bey allen Dorfs-Gemeinden alle Viertel-Jahr einmahl wiederhohlet werden.

Urkundlich mit Unsern Fürstl. Cansley-Secret bedrucket und gegeben. Friedenstern den 4ten Februar. 1754.

Friederich, H. J. S.







53

Vol 1367 B

4°

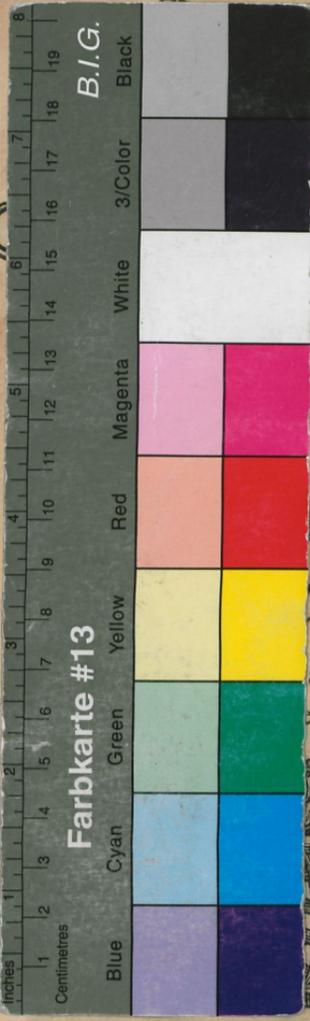
KD 18

ULB Halle 3
006 209 505





Ihro Hochfürstl. Durchl. zu Sachsen
Gotha und Altenburg



und geschärfftes
WOM

wegen
und Entdeckung,
Bestrafung
des
und Räuber=
sindels.

ato Friedenstein den 4ten
ebruar. 1754.



Gotha, gedruckt mit Keyherischen Schriften.

